

*Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Christian Koller
Paul Oberhammer
Florian Scholz-Berger*

Vorlesung Erkenntnisverfahren – in 100 Fällen

Fälle 1 – 25 (Oberhammer)

Prozessgrundsätze

1. A hat B auf Zahlung von 10.000,-- EUR geklagt. Bei Gesprächen im Rahmen der mündlichen Verhandlung einigen sie sich darauf, dass B 5.000,-- EUR zahlen soll, womit die Sache dann erledigt ist – was werden sie nun tun?
2. A erhebt eine Klage gegen B. In dieser legt er ausführlich dar, was angeblich geschehen ist. Am Ende der Klage findet sich die Bitte an das Gericht, die Sach- und Rechtslage zu klären und dem Recht zum Sieg zu verhelfen.
3. A klagt B auf Rückzahlung eines Darlehens; in der Klage führt er lediglich aus, dass ein solcher Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens iHv 100.000,-- EUR besteht; der Rest – so ist A überzeugt – wird sich im Zuge der gerichtlichen Untersuchung des Falls im Beweisverfahren ergeben.
4. In einem Prozess zwischen A und B ergeben sich sehr komplexe Rechtsfragen des Kapitalmarktrechts, von denen sich der Richter schlicht überfordert fühlt. Daher bestellt er mit Einverständnis der Parteien eine auf diesem Gebiet spezialisierte Professorin zur Sachverständigen, damit diese die einschlägigen Probleme in einem unabhängigen Rechtsgutachten klärt.
5. Die Prozessparteien A und B verzichten übereinstimmend auf die Durchführung einer Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Beklagte habe den in der Klage behaupteten Sachverhalt mit einer Ausnahme außer Streit gestellt; im Hinblick auf diese strittige Tatsache beschränken sich die Beweismittel auf zwei Urkunden, welche dem Gericht bereits vorliegen; das Gericht solle nun auf dieser Grundlage entscheiden.
6. Der Jusstudent A will aus Interesse bei einer mündlichen Verhandlung vor dem HG Wien zusehen. Die vor dem Verhandlungssaal wartende Anwältin der Beklagten teilt ihm mit, das sei natürlich aus Datenschutzgründen ausgeschlossen.
7. In einem Prozess ist strittig, ob dem Beklagten eine bestimmte Tatsache zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannt war. Der Kläger führt dazu aus, eine detaillierte Beweisaufnahme zu dieser Frage sei schon deshalb überflüssig, weil diese Tatsache schon in einem früheren Verfahren zwischen denselben Parteien relevant gewesen sei. Als Beweis für die Kenntnis des Beklagten legt er das rechtskräftige Urteil aus diesem Vorprozess vor, in welchem sich in den Tatsachenfeststellungen in der Tat die Aussage findet, dem Beklagten sei diese Tatsache zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt gewesen.

8. A hat B auf Herausgabe einer Sache geklagt, die er von B gekauft hat. B wendet ein, der Anspruch sei schon längst verjährt. Die Richterin schließt die Verhandlung, nachdem sie die Parteien vernommen hat und einige Urkundenbeweis aufgenommen wurden. Im Urteil wird der Klage stattgegeben. Zu seinem Erstaunen muss B in der Urteilsbegründung lesen, der kaufrechtliche Herausgabeanspruch sei zwar schon seit langem verjährt gewesen, doch sei es seinerzeit bei Abschluss des Kaufvertrages zu einer Übereignung durch Besitzkonstitut gekommen. B findet das unfair, weil davon im Prozess nie die Rede war.
9. A wird auf Zahlung geklagt. Er wendet ein, er habe den begehrten Betrag bereits beglichen. Aus Nachlässigkeit findet er jedoch die von der Klägerin ausgestellte Quittung nicht. Das Gericht befragt daher auf Antrag des A in zwei Tagsatzungen einige Zeugen zu dieser Frage, die allerdings nicht zur Aufklärung beitragen können. Am 3.11. ist eine letzte Tagsatzung anberaumt, bei der noch ein Zeuge vernommen werden soll, der bei der letzten Tagsatzung nicht erschienen war. Kurz davor beschließt A dann doch, seine Unterlagen ordentlich zu durchsuchen. Dabei findet er die Quittung. Als er diese in der Tagsatzung zum Beweis der Zahlung vorlegen möchte, sagt der Richter, dazu sei es jetzt zu spät. Der Klage wird stattgegeben.

Variante: A findet die Quittung noch später, will sie daher im Berufungsverfahren vorlegen.

10. In einem Prozess geht es um einen Schadenersatzanspruch wegen eines Verkehrsunfalls. Die Richterin hat einen Augenschein am Unfallort vorgenommen, es wurde ein Sachverständigenbeweis über den Unfallhergang aufgenommen und ein Passant als Zeuge befragt. Zudem beantragt der Kläger die Vernehmung seiner Ehefrau als Zeugin; diese sei beim Unfall Beifahrerin gewesen. Das Gericht lehnt dies mit der Begründung ab, es sei evident, dass von der Ehefrau, die sich gewiss mit ihrem Mann solidarisch verhalten werde, kein Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten sei.
11. Während der mündlichen Verhandlung „platzt dem Richter der Kragen“: Er fährt den Kläger schroff an, er sehe nicht ein, warum er sich dauernd mit Koffern auseinandersetzen müsse, die nicht in der Lage seien, ihre Verträge zu lesen, bevor sie diese unterschreiben.
12. Beim einem Bezirksgericht werden die eingehenden Klagen vom Vorsteher jeweils ad hoc im Rahmen einer wöchentlichen Sitzung einem der vier Zivilrichter zugewiesen; der Vorsteher beachtet dabei insbesondere die Auslastung der einzelnen Richter, ob die Richter bereits Erfahrungen mit ähnlichen Fällen gesammelt habe, und ob sie im Einzelfall unabhängig sind.

Zuständigkeit

13. Der in München wohnhafte M will die in Wien I wohnhafte W auf Zahlung von 100.000,- EUR belangen, weil W bei ihm zu diesem Preis ein Auto gekauft hat.
 - a) Sind die Gerichte in Wien international zuständig?
 - b) Welche Bestimmungen regeln ggf. die örtliche und sachliche Zuständigkeit in diesem Fall?

14. A (Wohnsitz in den USA) klagt B (mit Wohnsitz in Kanada) auf Feststellung, dass A Eigentümer eines Grundstücks in Wien ist.

Sind die Gerichte in Wien international zuständig?

15. A (Wohnsitz in den USA) und B (Wohnsitz in Wien) haben in einem Kaufvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen, wonach österreichische Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag zuständig sein sollen. Nun will B gegen A einen Anspruch aus dem Kaufvertrag in Österreich geltend machen.

a) Nach welchen Bestimmungen ist die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung zu beurteilen?

b) Vor welchem österreichischen Gericht kann B klagen?

16. Der Rechtsanwalt B (Kanzleisitz: Bulgarien) hat W AG (Sitz Wien) per Telefon und Mail Rechtsrat erteilt. Da W das Honorar nicht zahlt, möchte B wissen, wo er Klage erheben kann.

17. Die Volkswagen AG Autos mit sogenannter «Schummelsoftware» erzeugt. In Österreich wohnhafte Verbraucher haben solche Autos bei Autohändlern in Österreich und Deutschland gekauft und wollen nun Schadenersatzansprüche geltend machen. Wo können sie das tun?

18. G klagt S am Gerichtsstand nach § 88 Abs 1 JN auf Zahlung aus Vertrag. In seiner Klagebeantwortung wendet S ein, der Vertrag sei wegen Dissens nichtig. Daher könne auch kein vertraglicher Erfüllungsort bestehen, weshalb die Klage zurückzuweisen sei,

19. Der zwölfjährige K erhebt vertreten durch seine Mutter eine „Unterhaltsklage“ gegen seine Vater V. K wohnt in Klagenfurt, V in Villach. Die Klage wird beim BG Villach erhoben. Was soll das BG Villach tun?

Parteilehre

20. A macht in einem Prozess gewährleistungsrechtliche Mangelfolgen geltend; er habe die mangelhafte Sache im Geschäft der B GmbH in 1010 Wien, Kärntnerstraße nn gekauft. B GmbH wendet ein, dieses Geschäft werde nicht von ihr, sondern von ihrer Tochtergesellschaft, der BX GmbH, betrieben.

21. A klagt B auf Zahlung; in der Klage führt er auch, die Forderung stehe eigentlich Z zu; dieser habe sie ihm zwar nicht zediert, ihn jedoch zum Inkasso auch auf dem Prozesswege ermächtigt.

22. A und B haben von C ein Geschäftslokal gemietet. Als sie mit der Zahlung des Mietzinses in Rückstand geraten, bringt C gegen die beiden Mieter eine gerichtliche Aufkündigung ein. Zur vorbereitenden Tagsatzung erscheint nur A. C stellt daher den Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils gegen B.

23. A klagt die B GmbH auf Zahlung von € 50.000. Im anhängigen Prozess bringt die beklagte B GmbH vor, nach Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung sei durch das Firmenbuchgericht ihre amtswegige Löschung verfügt worden.

24. Die A GmbH beauftragt die B Spedition-GmbH mit dem Transport von Waren von Wien nach Bregenz. Zur Durchführung des Transports bedient sich die B Spedition-GmbH einer Unterfrachtführerin, der C GmbH. Da das Frachtgut zur Gänze verloren geht, klagt die A GmbH die B Spedition-GmbH auf Schadenersatz.

Besteht eine Möglichkeit, die C GmbH in das Verfahren zwischen der A GmbH und der B Spedition-GmbH einzubeziehen?

Sachverhaltsergänzung: Das Gericht stellt im Prozess zwischen A und B fest, dass sich das Frachtgut im Zeitpunkt des Verlusts in der Gewahrsame der C befunden hat.

Ist diese Feststellung für einen Regressprozess zwischen der B Spedition-GmbH und der C-GmbH von Bedeutung?

25. Der nicht besitzende Eigentümer A klagt den Inhaber der Sache B auf Herausgabe nach § 366 ABGB. Während des Prozesses veräußert B die Sache an C.

Fälle 26 – 50 (Koller)

Klage und Streitgegenstand

26. Aufgrund von Mietzinsrückständen erhebt A gegen B Klage. Die Klage enthält folgendes Begehren: „1. Die beklagte Partei ist verpflichtet, der klagenden Partei zu Händen ihres Vertreters den Betrag von € 3.544 EUR samt 4 % jährliche Zinsen binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu zahlen. 2. Die beklagte Partei ist verpflichtet, der klagenden Partei drei Wohnwagenabstellplätze sowie fünf Bootsliegeplätze am Strandcampingplatz Traunsee von Fahrnissen geräumt zu übergeben.“ Wie hat das Gericht vorzugehen?
27. A klagt die B Bank auf Aufhebung des Kaufvertrags, auf dessen Basis er Wertpapiere erworben hat, gestützt auf List (§ 870 ABGB), und begehrt die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 5.000 Euro. Das Gericht weist die Klage rechtskräftig ab. In einem zweiten Prozess begehrt A von der B Bank die Zahlung von 5.000 Euro; er stützt sich auf Schadenersatz wegen culpa in contrahendo sowie auf jeden weiteren erdenklichen Rechtsgrund. Wie hat das zweite Gericht zu entscheiden?
28. A wird im Zuge eines von B verursachten und verschuldeten Verkehrsunfalls schwer verletzt. Er möchte B nunmehr auf Schmerzengeld und Verdienstentgang klagen. Zu welchem Vorgehen würden Sie A raten?
29. Als V, der Vater von T, stirbt ist von seinem ursprünglichen Vermögen nicht mehr viel übrig. T vermutet, dass V große Teile seines Vermögens kurz vor seinem Tod seiner Lebensgefährtin L geschenkt hat. Die Verlassenschaft reicht zur Deckung des Pflichtteils von T nicht aus. Zu welchem Vorgehen würden Sie T raten?
30. A wird von seinem Arbeitgeber gekündigt. Sein Anwalt erhebt daraufhin Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

31. A klagt B auf Zahlung von Mietzinsrückständen. B wendet ein, dass überhaupt kein Mietvertrag mehr bestehe. A möchte nunmehr sichergehen, dass die Frage des Bestehens des Mietvertrags auch für die Zukunft geklärt wird. Welches prozessuale Instrument steht A zur Verfügung, das zu erreichen?
32. A, B und C sind Gesellschafter eine OG. Als ein Streit zwischen den Gesellschaftern entsteht, sieht A keine Möglichkeit mehr mit B und C in einer Gesellschaft zusammenzuarbeiten. Er möchte die Auflösung der Gesellschaft erreichen. Zu welchem prozessualen Vorgehen würden Sie A raten?
33. A bringt gegen B beim BG Leopoldstadt eine Klage auf Zahlung von 3.500 EUR wegen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall ein. Das BG Leopoldstadt hält mehrere Verhandlungen ab und holt unter anderem ein ärztliches Sachverständigengutachten ein. In einer der Verhandlungen dehnt die Klägerin ihr Begehren auf 30.000 EUR aus. Prozessuale Folge?
34. Student S klagt die Universität Wien auf Leistung von Schadenersatz für Studienverzögerungen, die aus der rechtswidrigen Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen resultieren sollen. Auf Amtshaftung bzw das AHG wurde der Anspruch nicht ausdrücklich gestützt. Die Beklagte wendete fehlende Passivlegitimation ein. Die Vollziehung der Studienvorschriften zähle zur Hoheitsverwaltung, weshalb gem § 49 Abs 2 UG nur eine Amtshaftung des Bundes bestehen könne. Der Kläger möchte darauf hin die die Klage auf die Republik Österreich „umstellen“. Ist das zulässig?
35. A klagt B auf Zahlung von 10.000 Euro. Während des erstinstanzlichen Verfahrens zahlt B den Klagsbetrag in Höhe von 10.000 Euro. Zu welchem Vorgehen würden Sie A raten?

Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse

36. A und B sind Mit- und Wohnungseigentümer einer Liegenschaft. A stellt vor dem zuständigen Gericht im Außerstreitverfahren den Antrag, B sei verpflichtet, das Abstellen und das Parken von Fahrzeugen auf der Allgemeinfläche der Liegenschaft zu unterlassen. Wie hat das Gericht vorzugehen?
37. Die A GmbH klagt die B AG auf Zahlung eines Darlehens. Das Gericht weist die Klage ab. Noch vor Erhebung der Berufung stellt sich heraus, dass der Geschäftsführer der A GmbH schon während des erstinstanzlichen Verfahrens nicht mehr geschäftsunfähig war. Wirkt sich das auf den Prozess aus?
38. A begehrt mit seiner beim zuständigen Gericht eingebrachten Klage die Feststellung, dass er über den 5. 12. 2022 hinaus in einem ungekündigten Dienstverhältnis zur OPEC stehe. Wie hat das Gericht vorzugehen? Nehmen Sie an, das Gericht erlässt ein Versäumnisurteil, das unbekämpft bleibt. Prozessuale Folge?

Das erstinstanzliche Verfahren

39. V möchte gegen seinen Mieter 40.000 Euro an Mietzinsrückstände für angemietete Büroräume verlangen. Zwischen V und M besteht darüber hinaus ein Streit über die Höhe des Mietzinses. Muss V in diesem Fall eine Mahnklage erheben?

40. A klagt B auf Feststellung, dass B keine Kaufpreisforderung gegen A zusteht. Nach Zustellung der Klage an B klagt dieser wiederum A auf Zahlung der Kaufpreisforderung. Prozessuale Rechtsfolge?
41. In dem Zivilprozess zwischen A und B bringt B zwei Tage vor der vorbereitenden Tagsatzung einen Schriftsatz ein, in dem er sich auf mehrere Urkunden als Beweismittel bezieht, die nicht mit dem Schriftsatz vorgelegt werden. Prozessuale Folge?
42. In dem Zivilprozess zwischen A und B wurden bereits mehrere Tagsatzungen abgehalten. Die Richterin ist der Auffassung, die Sache sei spruchreif, und deutet den Parteien gegenüber in einer Tagsatzung an die Verhandlung zu schließen. Welche Bedeutung hat das? Wie kann sie reagieren, wenn B noch die Einvernahme eines bisher nicht genannten Zeugen beantragt?

Prozessbausteine

43. A klagt B auf Zahlung von 10.000,- Euro. Das Gericht verurteilt B zur Zahlung von 7.500,- Euro zugesprochen. Welche Kostenentscheidung hat das Gericht zu fällen?
44. A klagt B auf Zahlung von 40.000,- Euro Schmerzensgeld. Das Gericht bestellt einen medizinischen Sachverständigen und spricht A auf Basis des Gutachtens Schmerzensgeld iHv EUR 20.000,- Euro zu. Erhält A seine Kosten ersetzt?
45. A lebt von der Notstandshilfe und hat kein Vermögen. Er nimmt bei B ein Darlehen auf, dass er auf der C Online-Gewinnspielplattform verliert, die von einer ausländischen Gesellschaft (Sitz in Malta) in Österreich ohne Lizenz betrieben wird. A möchte Klage gegen C auf Rückzahlung der verlorenen 20.000 Euro erheben, kann sich aber keinen Anwalt leisten. Wie kann A vorgehen?
46. A klagt den Landwirt B auf Rückzahlung eines Darlehens. Der Postbedienstete lässt den die Klage beinhaltenden Brief auf dem Fahrersitz eines Pkw zurück, den der Empfänger in unverschlossenem Zustand vor dem Wirtschaftsgebäude seines landwirtschaftlichen Betriebs abgestellt hatte. Wurde die Klage wirksam zugestellt?
47. Die Parteien eines Zivilprozesses vereinbaren «ewiges Ruhen». Ist das zulässig?

Prozessleitung und Prozesshandlungen

48. A klagt B vor dem zuständigen Bezirksgericht auf Unterlassung der Benützung eines über seine Liegenschaft führenden Wegs. B lässt sich in diesem Verfahren nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten; er bringt vor, seine Familie verwende diesen Weg schon seit Generationen und weder A noch seine Rechtsvorgänger hätten sich je beschwert hätten. Beweisanträge stellt B nicht. Wie hat die Richterin vorzugehen?
49. A klagt B auf Zahlung seines Maklerhonorars in der Höhe von 50.000 Euro. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung möchten die Parteien den Streit durch einen Vergleich beilegen, in dem sich B zur Zahlung von 30.000 Euro verpflichtet? Was ist dabei zu beachten? Kann A auch dann erneut auf Zahlung klagen, wenn die Parteien einen Prozessvergleich abschließen?

50. A klagt B auf Zahlung seines Marklerhonorars in der Höhe von 50.000 Euro. B hält dem entgegen, dass A seinen Ruf geschädigt habe und er daher eine Schadenersatzforderung in Höhe von 60.000 Euro compensando einwende. Wie ist dieser Einwand von B zu qualifizieren?

Fälle 51 – 75 (Scholz-Berger)

Beweisverfahren

51. A hat bei der Fast-Airline eine Flugverbindung von Düsseldorf nach Tel Aviv gebucht, wobei der erste Flug von Düsseldorf nach Wien und ein Anschlussflug von Wien nach Tel Aviv gehen sollte. Der Flug von Düsseldorf ist verspätet abgeflogen, in der Folge verpasste A seinen Anschlussflug in Wien und kam mit dem Ersatzflug mehr als 3 Stunden später als ursprünglich geplant in Tel Aviv an. Nun klagt er beim Bezirksgericht Schwechat eine Entschädigung nach der Flugastrechte-Verordnung ein. Im Verfahren macht die Airline geltend, dass A den Anschlussflug aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen verpasst habe. Das Bezirksgericht gibt der Klage statt. Es stellt folgendes fest: Der Zubringerflug aus Wien sei zwar später als geplant in Wien und nur 16 Minuten vor dem geplanten Abflug des Weiterflugs angekommen. Da aber der Weiterflug 10 Minuten gewartet habe, seien zwischen der Ankunft des Zubringerfluges und dem tatsächlichen Abflug des Weiterfluges nach Tel Aviv aber 26 Minuten zur Verfügung gestanden. Das seien 3 Minuten mehr als die vom Flughafen Wien für derartige Verbindungen vorgegebene „Mindestumsteigzeit“ zur Verfügung gestanden. Es könne aber nicht festgestellt werden, ob der Umstand, dass A den Flug trotz der zur Verfügung stehenden Umsteigzeit letztlich versäumt hat, auf seine eigene Langsamkeit oder auf Versäumnisse der Fluglinie zurückzuführen sei. Deshalb sei der Klage stattzugeben. Was sagen Sie dazu?
52. A hat eine Eigentumswohnung gekauft. Nach einigen Wochen merkt sie, dass die an das Badezimmer angrenzende Schlafzimmerwand massiv schimmelt. Sie bittet einen befreundeten Baumeister sich das Problem anzusehen, dieser stellt fest, dass das Problem in der mangelhaften Ausführung der Dusche liegt und deswegen ständig Wasser in die Mauer sickert. Der Verkäufer der Wohnung weist jede Verantwortung von sich. Was kann A tun, wenn sie einerseits den Schimmel schnell beheben möchte, andererseits aber auch nicht wichtige Beweise für den Prozess gegen den Verkäufer vernichten möchte?
53. Zwischen A und B ist ein Zivilprozess vor dem Landesgericht anhängig. Im Beweisverfahren soll der von A beantragte Zeuge C vernommen werden. C erscheint trotz Ladung unentschuldigt nicht zu seiner Einvernahme. Gerüchteweise ist er auf eine längere Auslandsreise aufgebrochen. Genaueres ist dem Gericht und dem Anwalt des B nicht bekannt. Was könnte der Anwalt des B jetzt tun?
54. A klagt den B auf Herausgabe eines Autos, das B ihm angeblich mittels Notariatsakt geschenkt habe. A kann im Verfahren auch tatsächlich einen entsprechenden Notariatsakt vorlegen. B bringt dagegen vor, dass der Notariatsakt nichtig sei, weil der Notar ihn entgegen § 52 NO nicht verlesen habe und außerdem entgegen § 63 Absatz 1 NO kein Dolmetscher hinzugezogen worden sei, obwohl B der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Der Notariatsakt enthält allerdings am Ende einen Hinweis darauf, dass sowohl die Verlesung passiert sei, als auch ein Dolmetscher anwesend gewesen sei, der

alles übersetzt habe. Laut B handle es sich dabei um eine „Standardformulierung“, die der Notar routinemäßig aufgenommen habe, obwohl sie nicht der Realität entspreche. Kann er mit diesen Einwänden durchdringen?

55. A klagt seinen ehemaligen Arbeitgeber B auf ausständige Überstundenentgelte in der Höhe von € 3000. Im Verfahren bestreitet B, dass A an den von ihm behaupteten Tagen gearbeitet und Überstunden geleistet habe. Laut A könne dies aber mit von B unterschriebenen Zeitaufzeichnungen bewiesen werden. Diese liegen aber bei B im Personalakt. Kann A irgendetwas tun, um B zu zwingen diese Aufzeichnungen im Verfahren vorzulegen?

Die Entscheidung

56. A erhebt gegen B eine Klage, in der er begehrt, B möge verurteilt werden „dem Kläger bei sonstiger Exekution binnen 14 Tagen an dessen Unternehmenssitz in 1030 Wien, Straßenstraße 1, 100 Kisten Rotwein der Sorte Spitzenwein, Jahrgang 2014 zu übergeben.“ Das Gericht kommt im Laufe des Verfahrens zu dem Schluss, dass der Anspruch auf Übergabe des Weins in der begehrten Menge grundsätzlich besteht, dass aber der Leistungsort am Sitz des Beklagten in Baden ist. Dementsprechend verurteilt es B auch zur Leistung des Weins an seinem Sitz in Baden. Ist das zulässig?
57. A und B sind auf einer Skipiste kollidiert. Der A klagt nun den B auf € 80.000 Heilungskosten und € 3.000 Schmerzensgeld. A bestreitet den Anspruch, die maßgeblichen FIS-Pistenregeln seien nämlich entgegen der Ansicht des B so auszulegen, dass er Vorrang gehabt habe, sein Verhalten sei daher nicht rechtswidrig gewesen. Für die Feststellung, ob die Heilungskosten tatsächlich in der eingeklagten Höhe angemessen waren bzw durch den Unfall verursacht wurden, wären zwei aufwendige Sachverständigengutachten nötig. Was könnte das Gericht tun, wenn es vor der Einholung der teuren Gutachten die Frage der Rechtswidrigkeit klären möchte? Nehmen Sie an, das Schmerzensgeld ist der Höhe nach unbestritten. Was eröffnet dies dem Gericht für zusätzliche Möglichkeiten?
58. A klagt B auf Leistung von € 20.000. Nach Erstattung der Klagebeantwortung durch B schreibt das Gericht eine vorbereitende Tagsatzung aus. Zu dieser erscheint zwar B, der Kläger aber nicht. Was sind die möglichen Konsequenzen?
59. A und B machen einen Skikurs beim Skilehrer C. Beide verletzen sich und A klagt nun C auf Schadenersatz, weil er ihn und B, obwohl sie noch Anfänger waren, auf eine eisige Piste geführt und ihm dadurch schuldhaft und rechtswidrig einen Schaden zugefügt habe. Die Klage wird mangels Verschulden des C abgewiesen; dieser habe nicht erkennen können, dass die Piste eisig war. Einige Zeit später klagt B den C wiederum mit der Behauptung, dass dieser ihn und A schuldhaft und rechtswidrig auf eine eisige Piste geführt habe. Hat das abweisende Urteil aus dem von A geführten Verfahren irgendwelche Auswirkungen auf das nunmehrige Verfahren zwischen B und C?
60. A hat von B seine Fassade sanieren lassen. In der Folge treten Feuchtigkeitsschäden im Innenraum von As Haus auf. A klagt B daher auf € 10.000 Schadenersatz für die Behebung des Schadens. Das Gericht gelangt zum Schluss, dass B die Arbeiten schuldhaft fehlerhaft durchgeführt hat und gibt der Klage statt. In der Folge stellt sich heraus, dass die Sanierung € 5.000 mehr kostet, als angenommen. A erhebt daher eine neuerliche Klage gegen B, diesmal auf Zahlung von € 5.000. Kann er das? Wenn ja,

kann B noch erfolgreich einwenden, dass ihn an der mangelhaften Ausführung der Arbeiten kein Verschulden trifft?

61. A und B stoßen an einer Kreuzung mit ihren Autos zusammen. Gegen B findet ein Strafverfahren statt. Er wird wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, weil er A den Vorrang genommen habe. Hat dieses Strafverfahren Auswirkungen auf ein nachfolgendes Verfahren in dem A von B und dessen Haftpflichtversicherung Schadenersatz verlangt? Würde es einen Unterschied machen, wenn B den Unfall mit einem Fahrrad verursacht hätte?
62. A ist Beklagter in einem Prozess vor dem BG Mödling. Es ergeht gegen ihn ein Urteil mit dem er zur Zahlung von € 2.000 verurteilt wird. Welche Konsequenzen hat es, wenn das Urteil a) nicht von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin, die das Verfahren auch geführt hat, sondern von einer Kollegin unterschrieben ist; b) zwar von der zuständigen Richterin unterschrieben ist, A aber erfährt, dass das Urteil in Wahrheit der Rechtspraktikant geschrieben hat; c) vom Rechtspraktikanten unterschrieben ist, der das Urteil auch alleine verfasst hat.

Das Verfahren vor den Bezirksgerichten

63. A hat eine Eigentumswohnung, die an den B vermietet war. Als dieser nach Ablauf des Mietverhältnisses nicht auszieht, sieht sich A gezwungen gerichtlich gegen ihn vorzugehen. Da er sich in rechtlichen Dingen nicht so auskennt, aber auch kein Geld für einen Anwalt ausgeben möchte, fragt er sich, ob er nicht irgendwo niederschwellig diese Klage einbringen kann. Gibt es eine Möglichkeit? A selbst wohnt in Graz, die vermietete Wohnung ist aber in Wien; muss A zum Erheben der Klage nach Wien kommen?
64. A hat seinen ehemaligen Mieter B vor dem Bezirksgericht auf Räumung geklagt. Nun steht eine mündliche Verhandlung an. A kennt sich zwar selber rechtlich nicht aus, möchte aber auch keinen Anwalt zahlen. Er macht sich Sorgen, dass er gegen die anwaltlich vertretene Gegenpartei „untergehen“ könnte. Sein Neffe, der Jus studiert, hat ihm noch dazu erzählt, dass er den Richter nichts fragen wird können; wenn dieser nämlich einer Partei Rechtsauskünfte erteile, könne er sofort als befangen abgelehnt werden. Stimmt das?
65. A hat einen Parkplatz im Hof seiner Wohnhausanlage gemietet. In der letzten Woche ist wiederholt dasselbe fremde Auto auf dem Platz gestanden. A hat sich das Kennzeichen notiert. Er hat nach dem zweiten Mal sogar einen Zettel hinter die Windschutzscheibe gelegt, auf dem er höflich darauf hingewiesen hat, dass es sich um seinem Parkplatz handle und eher darum bitte, unbefugtes Parken zu unterlassen. Das hat nichts geholfen. Deswegen möchte er jetzt gerichtlich vorgehen. Ein Freund sagt ihm, dass er schleunigst eine Auskunft über den Zulassungsbesitzer des betreffenden Kennzeichens einholen müsse, weil er nur 14 Tage Zeit habe, gegen all das vorzugehen. Was kann A überhaupt tun? Wie eilig ist die Angelegenheit tatsächlich?
66. A hat den B mit einer Besitzstörungsklage belangt, weil dieser wiederholt ohne Einverständnis des A auf dessen Hofparkplatz geparkt hat. Obwohl A Fotos vorgelegt hat, auf denen zu sehen ist, dass das Auto des B auf seinem Parkplatz steht und er anhand einer Auskunft aus dem Zulassungsregister nachweisen konnte, dass es sich tatsächlich um das Auto des B handelt, hat das Gericht seine Besitzstörungsklage abgewiesen. In

der Begründung führt das Gericht aus, dass A nicht nachweisen konnte, dass tatsächlich das Fahrzeug des B auf seinem Parkplatz gestanden ist. Kann A sich gegen diese Entscheidung wehren? Gibt es nach einer allfälligen Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ein weiteres Rechtsmittel?

67. Die Ehegatten A und B liefern sich nach Scheitern ihrer Ehe einen „Rosenkrieg“ inklusive Klage und Widerklage auf Verschuldensscheidung vor dem Bezirksgericht. Als dieses Verfahren seit einiger Zeit läuft, merken sie, dass dies hauptsächlich Geld und Nerven kostet, außerdem wird die Gesprächsbasis mit der Zeit wieder besser. Sie fragen sich, ob sie nicht vielleicht doch noch auf eine einvernehmliche Scheidung „umsteigen“ können. Geht das? Wenn ja, welche Auswirkungen hat das auf das streitige Scheidungsverfahren?

Die Rechtsmittel

68. A hat B auf Zahlung von € 20.000 geklagt, mit der Behauptung er habe im Jahr 2021 durchschnittlich dreimal in der Woche auf von B organisierten Events als Security gearbeitet. In der Klage bezeichnet er das Rechtsverhältnis zwischen sich und B mehrfach als „Werkvertrag“. Das Gericht gibt der Klage statt; in seiner rechtlichen Beurteilung führt es aus, dass zwischen A und B ein Dienstvertrag entstanden sei. A möchte gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel erheben. Er ist mit der Qualifikation als Dienstvertrag nicht einverstanden, weil er negative sozialversicherungsrechtliche Folgen fürchtet. Kann er das?
69. A ist Beklagter in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Ried im Innkreis. Der gegen ihn erhobene Klage auf Leistung von € 1.500 wird zur Gänze stattgegeben. Das Urteil wird ihm am 15.9. zugestellt. Das Gericht hat das Urteil gefällt, obwohl es zwei von A beantragte Zeugen nicht vernommen hatte. Die entsprechenden Beweisanträge des A hatte es mit der Begründung zurückgewiesen, dass diese Zeugen beide mit ihm verwandt seien und daher keine wahrheitsgemäße Aussage zu erwarten sei. Außerdem hat eine Verhandlung an einem Samstag stattgefunden, an dem das Gerichtsgebäude die ganze Zeit geschlossen war (die Parteien und Zeugen hat der Richter persönlich beim Eingang abgeholt und hineingelassen). Was kann A gegen dieses Urteil unternehmen?
70. A wurde vom Bezirksgericht Mödling zur Zahlung von € 10.000 verurteilt. Das Urteil wird ihm am 10. Oktober 2022 zugestellt. Sein Anwalt erhebt dagegen am 20. Oktober 2022 ein Rechtsmittel, indem er geltend macht, das Gericht habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt, weil es fälschlicherweise der Parteiaussage des Gegners und nicht den viel glaubwürdigeren Zeugen des B geglaubt habe. Zwei Tage nach Einbringung des Rechtsmittels liest der Anwalt in einer Fachzeitschrift, dass die für das Verfahren zentrale Rechtsfrage seit einiger Zeit vom OGH ganz anders beurteilt wird, als es das Erstgericht getan hat. Kann er das noch im Rechtsmittelverfahren geltend machen?
71. A hat bei der B-Insurance-Group eine Feuerversicherung für sein Wohnhaus abgeschlossen. Er lässt während eines Kurzurlaubs seinen Laptop unter einem Polster auf der Couch liegen, wobei der Laptop über das angeschlossene Stromkabel aufgeladen wird. Weil das Gerät wegen eines Fehlers beim Aufladen überhitzt, fängt die Couch und in der Folge das Haus Feuer. Die Versicherung möchte den Schaden nicht decken, da das Verhalten des B eine schuldhaftige Obliegenheitsverletzung darstelle, die zur Leistungsfreiheit führe. A klagt die B beim LG St. Pölten auf Leistung der

Versicherungssumme von € 600.000. Das LG St. Pölten folgt der Argumentation der Versicherung und weist die Klage ab, weil die Versicherung wegen der Obliegenheitsverletzung leistungsfrei sei. Zur Schadenshöhe trifft es keine Feststellungen; die zeit- und kostspielige Erstellung entsprechender Sachverständigengutachten hielt es aufgrund der generellen Leistungsfreiheit der Versicherung nicht für nötig. A erhebt gegen diese Entscheidung Berufung. Welche Berufungsgründe wird er geltend machen? Wie wird das Berufungsgericht vorgehen, wenn es der Meinung ist, dass das Verhalten des A nicht als Obliegenheitsverletzung zu qualifizieren ist?

72. Kann gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts im vorstehenden Fall noch ein weiteres Rechtsmittel erhoben werden. Wovon hängt das ab?
73. In einem Verfahren vor dem LG Leoben wird das klagsabweisende Urteil in Anwesenheit beider Parteienvertreter am 22. April mündlich verkündet. Am 22. Mai stellt das Gericht dem Kläger die Protokollabschrift der letzten Tagsatzung und am 27. Mai eine gekürzte Urteilsausfertigung zu. Der Kläger erhebt daraufhin am 15. Juni eine Berufung. Das Erstgericht weist die Berufung als unzulässig zurück. Kann der Kläger etwas dagegen tun?
74. Stellen Sie sich vor, der Kläger hat sich im vorhergehenden Fall gegen die Zurückweisung seiner Berufung mit einem Rechtsmittel gewehrt. Das Rechtsmittelgericht bestätigt diese Entscheidung, ist aber selbst der Meinung, dass die Frage, ob in einem Fall wie dem vorliegend zu beurteilenden die Erhebung der Berufung zulässig ist, vom OGH noch nicht ausreichend geklärt ist. Kann der Kläger gegen diese Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ein weiteres Rechtsmittel erheben?
75. A und B streiten über die Wirksamkeit eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrages. B behauptet die Sittenwidrigkeit des Vertrages (§ 879 Abs 1 ABGB). In erster Instanz gewinnt A; das Gericht hält den Vertrag nicht für sittenwidrig und weist die von B erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages ab. A ist aber besorgt, dass das zweitinstanzliche Gericht die Frage anders beurteilen könnte. Außerdem ist er der Meinung, dass § 879 Abs 1 ABGB verfassungswidrig sei, weil er viel zu unbestimmt sei und willkürliche Entscheidungen durch Gerichte ermögliche. Was kann A tun um diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Nachdruck zu verleihen? Wovon hängt das ab?

Fälle 76 – 100 (Frauenberger-Pfeiler)

Rechtsmittelklagen

76. Die Klägerin begehrt vom Beklagten EUR 80.000,-. Die Klage samt Auftrag zur Erstattung der Klagebeantwortung wurde dem Beklagten durch Hinterlegung an der in der Klage angeführten Adresse zugestellt. Da keine Klagebeantwortung überreicht wurde, erging auf Antrag der Klägerin ein Versäumnisurteil (VU), das dem Beklagten wiederum durch Hinterlegung zugestellt wurde. In weiterer Folge wurden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des VU bestätigt. Der in der Folge bestellte Erwachsenenschutzvertreter erhebt die Nichtigkeitsklage mit der Begründung, dass 1.) der Beklagte schon vor, während und nach der Zustellung wegen einer Alkoholerkrankung nicht mehr geschäftsfähig gewesen sei und 2.) im Zeitpunkt der

Zustellung der Klage wegen Aufenthaltes in einem Sanatorium auch nicht regelmäßig an der Abgabestelle anwesend gewesen sei. Wie beurteilen Sie die Begründung?

77. V klagte B im Verfahren vor dem BG Salzburg erfolgreich auf Räumung. Tragend für die Entscheidung war, dass dem Sohn (S) des damaligen Klägers (V), der auch sein Rechtsvertreter im Prozess war, nicht nur eine «Anwaltsvollmacht», sondern eine umfassende Vollmacht, die auch das Recht enthalte, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen, erteilt worden war. Dies ergab sich für das Gericht aus der glaubhaften Aussage des Sohnes und einer Zeugin. In der Wiederaufnahmsklage bringt die Wiederaufnahmsklägerin und damalige Beklagte (B) vor, dass sie von Anfang an eingewendet habe, dass die Klageführung gegen den Willen des Vaters und Vermieters (V) erfolgt sei: Während sich das ursprüngliche Verfahren in dritter Instanz befand, fand ein Besuch beim Vater statt. In diesem erklärt V (unter-)schriftlich, dass er das Räumungsverfahren nie gewollt habe und mit dem Prozess nie einverstanden war. Der Mieter (B) könne immer im Haus wohnen bleiben. B meint, dass mit diesem Schreiben nun nachgewiesen werden könne, dass der Vater seinen Sohn niemals beauftragt und bevollmächtigt habe; dem Sohn könne nicht mehr geglaubt werden. Es hätte im ersten Verfahren daher zur Klageabweisung kommen müssen. Weiteres Vorbringen wird nicht erstattet. Wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten ein?

Besondere Verfahrensarten

78. Der Beklagte, ein Baumeister, errichtete für den Kläger ein Bauwerk und legt Rechnung in der Höhe von € 150.000,-. Dabei wurde die Summe im Kostenvoranschlag überschritten. Nach Bemängelung dieser Rechnung als überhöht unterfertigte der Kläger einen auf die Summe von € 80.000,- vom Beklagten ausgestellten Wechsel, den der Kläger aber nicht einlöste. Der beklagte Baumeister erwirkte einen Wechselzahlungsauftrag, gegen den der Kläger fristgerecht Einwendungen aus dem Grundgeschäft und auch dahin erhob, dass der Wechselnehmer den Wechsel vereinbarungswidrig ausgefüllt habe. Nachdem sich die letztere Einwendung als unhaltbar erwies, nahm der Auftraggeber die Einwendungen zurück, worauf der Wechselzahlungsauftrag in Rechtskraft erwuchs. Nun fordert der Auftraggeber vom Baumeister die Zahlung von € 30.000,- unter Berufung auf § 1435 ABGB und jeden anderen erdenklichen Rechtsgrund, weil durch ein (privates) Sachverständigengutachten, das er eingeholt hat, erwiesen sei, dass die Rechnung überhöht war. Wird das Gericht dieser Klage inhaltlich behandeln?
79. Die Mieterin bezahlt den Mietzins seit zwei Monaten nicht. Die Vermieterin möchte ihr kündigen. Was hat sie zu tun und was ist dabei zu beachten? Welches Gericht ist zuständig? Was hat die Mieterin zu beachten?
Was hat die Vermieterin zu tun, wenn Sie den rückständigen Mietzins hereinbringen möchte?
80. Die Klägerin ist Eigentümerin einer Liegenschaft in Wien. Der Verstorbene war Hauptmieter einer Wohnung in diesem Haus. Die Klägerin kündigte diese Wohnung, gestützt auf die Kündigungsgründe des § 30 Abs 2 Z 3 erster und zweiter Fall sowie Z 5 MRG, gerichtlich zu einem bestimmten Termin auf und begehrte die Räumung dieser Wohnung. Mit Beschluss bestellte das Erstgericht als Verlassenschaftsgericht in der Verlassenschaftssache nach dem Verstorbenen seinen Sohn zum Verlassenschaftskurator zur Vertretung des Nachlasses im Kündigungsverfahren und einem allenfalls anschließenden Exekutionsverfahren. Die gerichtliche Aufkündigung

wurde dem Verlassenschaftskurator durch Hinterlegung zugestellt. Mit Schriftsatz erklärte der Sohn - der sich in diesem Schriftsatz weder als Verlassenschaftskurator bezeichnete noch inhaltlich auf diese Funktion hinwies - seinen Beitritt als Nebenintervenient auf Seiten der Beklagten mit der Begründung, er habe das Mietrecht an der aufgekündigten Wohnung kraft Eintritts erworben. Er erstattete Einwendungen gegen die Aufkündigung, in denen er unter Hinweis auf sein Eintrittsrecht die mangelnde Passivlegitimation der Beklagten einwendete und auch das Vorliegen des Kündigungsgrunds des § 30 Abs 1 Z 3 MRG bestritt. Kann der Sohn als Nebenintervenient die Einwendungen erfolgreich geltend machen?

81. Die zwei Parteien eines Vertrages vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag resultieren, vor einem Schiedsgericht des VIAC ausgetragen werden sollen. Welche Wirkung hat diese Schiedsklausel?
Welche Wirkung hat der Einwand, dass der Vertrag, der die Schiedsklausel enthält, nicht wirksam zustande gekommen ist?
Die im Schiedsverfahren beklagte Partei bestreitet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Was wird das Schiedsgericht tun?
82. «In jedem Fall ist vor Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens unter den Parteien ein Schlichtungsversuch vorzunehmen, welcher durch einen von den Parteien bestimmten Schlichter zu erfolgen hat.»
Welche Streitbelegungsmechanismen sind in dieser Klausel angesprochen? Wie unterscheiden sich diese?
83. Die Schiedsbeklagte macht geltend, dass «a. der Schiedsrichter mit dem Vierzehntkläger Dr. M A aus der gemeinsamen Tätigkeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz diverse Kontakte gehabt habe; b. er auch mit dem Zwölftkläger Dr. R L wissenschaftliche Kontakte gehabt habe; insbesondere gebe es eine gemeinsame Publikation». Sie lehne den Schiedsrichter daher ab. Wie hat das Schiedsgericht vorzugehen? Was kann dagegen unternommen werden?
84. Im Schiedsverfahren wird bei einer Telefonkonferenz von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vereinbart, die in einem bestimmten Zeitraum stattfinden sollte und in der zwei Zeugen einvernommen werden sollten. Das Schiedsgericht beraumt zwei Termine zu diesem Zweck an. 2 Wochen nach der Bekanntgabe der Termine, gibt der Parteienvertreter, der die Zeugen namhaft gemacht hatte, dem Schiedsgericht bekannt, dass er zu den angegebenen Terminen, die in etwa in vier Wochen stattfinden sollten, verhindert sei. Dennoch wünscht dieser die Durchführung der mündlichen Verhandlung.
In der vereinbarten Verfahrensordnung ist weiter vorgesehen, dass den Schriftsätzen, mit denen die Zeugenaussagen beantragt werden, schriftliche Zeugenaussagen beizufügen sind. Diese fehlen hier jedoch in den relevanten Schriftsätzen. Auch nach Aufforderung durch das Schiedsgericht werden diese mit der Begründung nicht vorgelegt, dass eine mündliche Einvernahme nicht notwendig wäre, wenn schriftliche Aussagen vorgelegt werden. Was wird das Schiedsgericht tun?
85. Die Schiedsklägerin erhält einen für sie nachteiligen Schiedsspruch, der in wesentlichen Teilen nur eine äußerst kurze Begründung des Spruches ohne inhaltlich relevante Aussagen zum Verfahrensgegenstand enthält. Was kann sie dagegen tun?

86. Mit Schiedsspruch wird festgestellt, dass ein näher bezeichneter Vertrag wirksam zustande gekommen ist. In einem Leistungsverfahren vor dem staatlichen Gericht ist die Wirksamkeit des Vertrages Vorfrage. Wie hat das staatliche Gericht vorzugehen?
87. A kommt alkoholisiert von einer Feier und erblickt ein unversperrtes Auto, in das er sich setzt. Als die Polizei erscheint, springt er aus dem Auto und läuft davon. Einer der Polizisten gibt Schreckschüsse ab. Der dritte Schuss trifft A in die Hand. Nach erfolgloser Ausschöpfung des verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Rechtswegs will A Schadenersatz und Rente gegen die Republik Österreich geltend machen. Wie hat er vorzugehen? Welche Besonderheiten gelten im Verfahren?

Außerstreitverfahren

88. A stellt beim Außerstreitgericht an ihrem Wohnsitz den Antrag, dass ihr Anspruch auf Unterhalt gegen ihren Exmann in angemessener Höhe neu festgesetzt wird. Wie wird das Gericht vorgehen?
89. A errichtet bei Notar X ein Testament, in dem sie ihre Tochter B zur Alleinerbin einsetzt. Nach As Tod geben noch drei weitere Personen Erbantrittserklärungen ab, wobei jeweils die Formgültigkeit des Testaments bestritten wurde. Der Notar x befürchtet, dass wegen vorhandener Formfehler zu Ersatzforderungen gegen ihn kommen könnte und möchte am Verfahren teilnehmen. Er stellt einen Antrag auf Zulassung als Nebenintervenient. Wie wird das Gericht entscheiden?
90. A macht sich Sorgen um seine Mutter. Seit einiger Zeit geht sie immer wieder nur halb bekleidet einkaufen und verschenkt all ihr Vermögen an Personen, mit denen sie zufällig Kontakt hat. Was kann A tun?
91. (Fortsetzung zu Fall 90) A erfährt, dass Rechtsanwalt X zum Erwachsenenschutzvertreter bestellt wurde. Über X erzählt man nichts Gutes, weshalb A gegen seine Bestellung vorgehen möchte. Was kann er tun?
Wie ist die Lage, wenn A der Bruder der alten Dame ist?
92. V und M können sich über die Gestaltung des Kontaktrechts zu ihrem gemeinsamen Kind Y (15 Jahre alt) nicht einigen. Das Pflegschaftsgericht legt auf Antrag von M Zeiten und Ausmaß des Kontaktes fest, ohne Y anzuhören. Y findet die Kontaktregelung abscheulich. Was kann Y tun?
93. A ist Hauptmieter einer Altbauwohnung in 1190 Wien. Aufgrund einer Werbung in der U-Bahn-Station kommt er auf die Idee, die Höhe seines Mietzinses im Zeitraum zwischen 2020 und Juni 2022 überprüfen zu lassen. Welche Behörde hat A anzurufen? Da die Behörde überlastet ist, ist nach 3 Monaten immer «noch nichts geschehen». A stellt (daher) bei Gericht den Antrag, dass die Höhe des Mietzinses für den Zeitraum von 2018 bis Juni 2022 überprüft werden möge.
Wie wird das Gericht vorgehen?
94. A und B möchten sich einvernehmlich scheiden lassen und geben bei Gericht den Scheidungsvergleich zu Protokoll. Nach Verkündung verzichten bei auf Rechtsmittel. Wenige Tage später will B die Scheidung rückgängig machen. Der Scheidungsbeschluss wurde noch nicht zugestellt. Kann B ihren Wunsch erfolgreich umsetzen?

95. Nach der Scheidung von M und V, die bislang in Wien gelebt haben, kommt es zum Obsorgestreit hinsichtlich der gemeinsamen Kinder A und B. M, die eine sehr enge Bindung zu ihren Kindern hat, möchte ihren Wohnsitz zurück in ihre Heimat Frankreich verlegen. Weil die Kinder weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können, wenn sie bei V wohnen bleiben, spricht das Gericht V die Obsorge zu; dies entspreche dem Kindeswohl. Was kann M gegen diese Entscheidung unternehmen? Welchen Voraussetzungen unterliegt das Verfahren?
96. (Fortsetzung zu Fall 95) Während des Rechtsmittelverfahrens wird V von seinem Arbeitgeber nach Italien versetzt. M erfährt davon und bringt dies dem Gericht zur Kenntnis. Welchen Einfluss hat dies auf das Verfahren?
97. V schuldet S bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt. S hat eine Hotelfachschule mit Matura absolviert und beginnt ein Archäologiestudium. V meint, keinen Unterhalt mehr zu schulden, weil S auch ohne dieses Studium selbsterhaltungsfähig sei. V stellt die Zahlungen nach 15 Monaten daher ein. S meint, dass er als guter Schüler das Recht habe, zu studieren.
Das Gericht verpflichtet V monatlich € 600,- Unterhalt zu bezahlen. Der Beschluss wird rechtskräftig. Nach einigen Monaten erfährt V, dass S die Familienbeihilfe gestrichen wurde, weil er den erforderlichen Studienerfolg nicht nachweisen kann. Was kann V unternehmen?
98. (Variante zu Fall 97): Das Gericht setzt V eine Frist, sich zum Antrag des S zu äußern. Trotz Belehrung über die Säumnisfolgen, die V nicht ganz versteht, äußert V sich nicht fristgerecht. Das Gericht verpflichtet V daraufhin zur Zahlung von € 600,- monatlich. V möchte dagegen etwas unternehmen. Welche Möglichkeiten bestehen und welche hat Aussicht auf Erfolg?
99. Im Unterhaltsverfahren zwischen Mutter und Tochter ist das Gericht der Ansicht, dass es für die Parteien und deren Beziehung gut wäre, wenn sie sich in einer Mediation einigen würden. Das Gericht trägt den beiden daher eine Mediation auf hält zu diesem Zweck mit dem Verfahren inne. T erachtet dies als aussichtslos. Kann sie etwas unternehmen?
100. E verstirbt 2020 und hinterlässt seine Ehefrau, die er testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt hatte und eine Tochter (Pflichtteilsberechtigte). Mit einem Schreiben verständigte der Notar die Tochter von der Pflichtteilsberechtigung und bat sie bekannt zu geben, ob sie ihren Pflichtteilsanspruch geltend mache und ob sie die Schätzung und Inventarisierung des Nachlasses beantrage. Die Ehefrau gab eine unbedingte Erbantrittserklärung sowie eine Vermögenserklärung ab. Für den Fall der antragsgemäßen Beschlussfassung verzichtete sie auf Rechtsmittel und Zustellung und beantragte die Übermittlung einer Beschlussausfertigung mit Rechtskraftbestätigung. Das Gericht antwortet der Witwe mit Beschluss antragsgemäß ein und stellt diesen Beschluss auch der Tochter zu. Was wird diese unternehmen? Wie hat das Gericht zu entscheiden? Nicht erwiesen ist, dass die Tochter ihren Wunsch nach Inventarisierung und Schätzung mit email rechtzeitig bekannt gegeben hat.